

# Nutzungsvertrag

über den Ford Transit Tourneo MH-GB 2011

zwischen

„Förderverein Barbara mobil Mülheim an der Ruhr e.V.“

Schildberg 84 – 45475 Mülheim an der Ruhr

nachfolgend „Eigentümer“ genannt und



---

Vorname

Name

---

Straße / Hausnummer

---

PLZ Wohnort

nachfolgend „Nutzer“ genannt.

## §1 Nutzungsgegenstand

1.1 Gegenstand des Nutzungsvertrages ist folgendes Kraftfahrzeug:

Fahrzeugtyp: Transit / Tourneo, Hersteller: Ford, Baujahr 2010

Amtl. Kennzeichen: MH-GB 2011, Fahrzeugidentifikationsnummer: WFOSXXTTFSASO4824, Fahrzeugzulassungs-Nr.: MH-S-2-167/11-00120

Hubraum: 2.198 ccm, PS/kW: 116/85, Kilometerstand: \_\_\_\_\_

1.2 Das Kraftfahrzeug verfügt über folgende Ausstattung:

Warndreieck, Verbandskasten, Bedienungsanleitung, Reserverad, Werkzeug

1.3. Das Kraftfahrzeug wird mit \_\_\_\_\_ Tank übergeben. Der Motor ist nach Herstellerangaben mit Motoröl befüllt.

1.3 Es bestehen für das Fahrzeug die folgenden Versicherungen:

Haftpflichtversicherung, Vollkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung, Teilkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung

## §2 Zustand des Fahrzeuges

2.1 Der Eigentümer übergibt dem Nutzer das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigen und verkehrssicheren Zustand. Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt.

2.2 Das Fahrzeug hat

siehe Übergabeprotokoll

---

kleine Lackschäden an folgenden Stellen:

siehe Übergabeprotokoll

---

folgende Beschädigungen

keine Beschädigungen

### §3 Nutzer

Der Nutzer ist während dert vereinbarten Nutzungszeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt und gibt seine persönlichen Daten wie folgt an:

---

Vorname

Name

---

Adresse

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

---

Personalausweisnummer, ausgestellt von

---

am

in

---

Führerschein: Nummer

Klasse

---

ausgestellt von

am

in

### §4 Übergabe, Nutzungsdauer

4.1 Der Nutzer holt das Fahrzeug ab und bringt es zurück.

4.2 Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.

Die Übergabe erfolgt \_\_\_\_\_  
am um

Die Rückgabe erfolgt \_\_\_\_\_  
am um

## **§5 Kautio und Schadenszahlungen**

5.1 Das Fahrzeug hat eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung. Dennoch verpflichtet sich der private Nutzer von ihm verursachte Bagatellschäden unter 300 € zu zahlen, damit der Schadensfreiheitsrabatt des Halters nicht angegriffen wird.

5.2 Der private Nutzer verpflichtet sich ebenfalls, die durch einen Unfall bedingten Rückstufungen im Schadensfreiheitsrabatt verursachten finanziellen Schäden des Halters bis zu 300 € auszugleichen.

5.3 Der private Nutzer leistet eine Kautio in Höhe von 300 € bei Übergabe des Fahrzeuges in bar, von der ggf. Bagatellschäden bezahlt werden oder der Schadensfreiheitsrabatt mitausgeglichen wird, sofern die Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden muss.  
Die Kautio dient zur Sicherung aller Ansprüche des Eigentümers und Halters, die aus dem Nutzungsverhältnis resultieren.

5.4 Kosten für Kraftstoff und Motoröl sowie Kosten für sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe, die während der Nutzungszeit anfallen, trägt zunächst der Nutzer. Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er vom Eigentümer aufgefüllt. Die Kosten für verbrauchte Kraft- und Betriebsstoffe trägt im Nachhinein der Eigentümer sofern nicht anders vereinbart. Sie werden nach Rückgabe des Fahrzeuges dem Nutzer zurückerstattet.

## **§6 Pflichten des Nutzers, Nutzung des Fahrzeuges**

6.1 Der Nutzer darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Eigentümer erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

6.2 Der Nutzer verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere,

dass er das Fahrzeug ausschließlich an gesicherten Orten abstellen darf.

Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Nutzer entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln.

Erfolgt die Nutzung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

Der Nutzer darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten.

Der Nutzer darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

6.3 Der Nutzer darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union (EU) gehören nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Nutzer das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

6.4 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten, Teilnahmen an Geländefahrten, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen

6.5 Das Rauchen im Fahrzeug ist zu unterlassen.

6.6 Der Nutzer versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

6.7 Der Nutzer versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

6.8 Eine Weitergabe des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

## **§7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen**

7.1 Der Nutzer ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 150,00 EUR) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Eigentümer dem Nutzer die Kosten, sofern nicht der Nutzer durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Nutzers bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

7.2 Stellt der Nutzer einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Nutzer bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

7.3 Der Nutzer kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Nutzers (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

## **§8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung**

8.1 Wird der Nutzer während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfallbzw. Schadensherganges zu sorgen.

Der Nutzer hat dem Eigentümer ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Nutzer hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

8.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Nutzers besteht, soweit der Eigentümer für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

8.3 Der Nutzer haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Nutzer mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Eigentümers notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Nutzer haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Eigentümer muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

8.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Nutzers. Der Nutzer stellt den Eigentümer von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Eigentümer erheben.

8.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Nutzer den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

## **§9 Besondere Vereinbarungen**

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

- Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf für alle künftigen Fahrten desselben Nutzers mit Ausnahme von §2.

## **§10 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## **§11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Mülheim an der Ruhr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Nutzer

## Nutzerklientel und Verwaltung

Über die generelle Nutzung entscheidet der Eigentümer in Absprache mit dem Halter und Versicherungsnehmer gemäß §2 der Satzung des Förderverein Barbara mobil Mülheim an der Ruhr e.V.

Der Bus wird verwaltet und gewartet von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der OT St. Barbara Der springende Punkt St. Barbara. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt durch Frau Christina Hartmann oder Frau Julia Herbrand oder von ihnen entsprechend im Einzelfall Deligierte.  
Der Stellplatz des Fahrzeuges ist hinter der Kirche neben den Garagen.

Ein Nutzungsrecht gibt es nicht. Es wird um ein Nutzungsentgelt gebeten, um die Betriebskosten und Unterhaltung des Fahrzeuges zu finanzieren. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe des Eigentümers und Halters nach folgender Prioritätenliste:

### **Nutzungskategorie I**

das Jugendheim Der springende Punkt St. Barbara  
und die kirchenmusikalischen Gruppen der Gemeinde St. Barbara  
die DPSG St. Barbara  
*Kinder und Jugendliche der Gemeinde St. Barbara in den Gruppen:*  
Messdiener – Kommunionkinder – Firmlinge - Sternsinger

### **Nutzungskategorie II**

*Ehrenamtliche der Gemeinde St. Barbara in den Aktivitäten:*  
Gemeinderat – Caritas – Kommunionhelfer - Lektoren  
Messhelferinnen / WortgottesdienstleiterInnen - Katecheten  
alle HelferInnen bei Gemeindeveranstaltungen  
NG-Team – Büchereiteam - Kaffeestübchenteam  
Kirchenangestellte und pastorale MitarbeiterInnen auf Gemeindeebene

### **Nutzungskategorie III**

*Verbände und Vereine der Gemeinde mit eigener Satzung und Mitgliedsbeiträgen und assoziierte Erwachsenenkreise der Gemeinde*  
Kolping – KAB – ARG – KFD – Ehrengarde – DJK - PSG  
Senioren – Kindergarten – Familienkreise - Gesprächskreise

### **Nutzungskategorie IV**

*Gruppen aus der Pfarrei St. Barbara*

### **Nutzungskategorie V**

*Fremdnutzung – Privatnutzung – außerkirchliche Nutzung*

**Dieses Fahrzeug wurde angeschafft hauptsächlich für pastorale Zwecke. Um diesen Einsatz langfristig sicherzustellen, erbitten wir Spenden auf das Konto unseren Förderverein. Wir sind auf Ihre Spenden angewiesen, um die Betriebskosten (Steuer, Versicherungen, Wartung, Reparaturen etc.) bezahlen zu können und bei einer entsprechenden Rücklage in einigen Jahren ein Nachfolgefahzeug anschaffen zu können. Gerne stellen wir Ihnen eine Zuwendungsbescheinigung aus.**

**Förderverein St. Barbara  
Deutsche Bank Mülheim an der Ruhr  
BLZ 362 700 24, Konto: 127 0032, Zweck: Gemeindebus**